

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 04. Mai 2023

Nr. 11/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
60	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Verfahren Mühlbühl – Dorferneuerung; Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau – Gemeinde Nagel; Bekanntmachung und Ladung	64
61	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen 2024 bis 2028	64
62	Stadt Arzberg; Gebührensatzung für das Freibad vom 27. April 2023	64
63	Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel; Haushaltssatzung für 2023	65
64	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ im Parallelverfahren; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	66

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Verfahren Mühlbühl - Dorferneuerung  
Gemeinde Nagel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau –  
Gemeinde Nagel**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Mühlbühl gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie alle interessierte Bürgerinnen und Bürger von Mühlbühl und Wurmloh werden hiermit zur **Teilnehmerversammlung** geladen.

Diese findet statt am:

**Dienstag, den 23. Mai 2023 um 19:00 Uhr**

**Ort: Rathaus/Gemeindezentrum, Wunsiedler Straße 25, 95697  
Nagel**

Tagesordnung:

1. Information der Teilnehmer über den Stand der Dorferneuerung
  - Umbaumaßnahme „Goldener Löwe“ durch Kuchenreuther Architekten/Stadtplaner (Bauleitung)
  - Trassenfindung „Kirchsteig“
  - Nutzung „Erlöhe 11“
2. Sonstiges und Diskussion

Bamberg, 26.04.2023,

Teilnehmergemeinschaft Mühlbühl;  
Die Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Claudia Stich, Baudirektorin

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen 2024 bis 2028**

Die Liste der Personen, die der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Wahl der Jugendschöffen beim Amtsgericht Wunsiedel für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorschlägt, liegt zu jedermanns Einsicht eine Woche lang auf und zwar

**vom 15. bis einschließlich 22. Mai 2023**

im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreisjugendamt, Zimmer E.54, Jean-Paul-Str. 9 in Wunsiedel, zu den üblichen Besuchszeiten des Landratsamtes.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche vom Ende der Auflegungsfrist an schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Wunsiedel, 07.03.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Peter Berek, Landrat

Stadt Arzberg

**Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg  
Vom 27. April 2023**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Arzberg folgende Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg

**§ 1  
Eintrittskarten**

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des städtischen Freibades einschließlich Benutzung der Umkleidekabinen und Garderobenschränke.

Ausgegeben werden:

1. Einzeleintrittskarten
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
2. 10er-Karten
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
3. 20er-Karten
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
4. Saisonkarten
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.
5. Familiensaisonkarten mit Kindern bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten mit amtlichem Ausweis

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Die Eintrittsgebühr ist von jeder Person, die das Freibadgelände betritt zu entrichten, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Gebühren betragen für:

1. Einzeleintrittskarten
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 3,50 €
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis. 2,00 €
2. 10er-Karten 31,50 €
  - a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis. 18,00 €

3. 20er-Karten
- a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr  
63,00 €
- b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. Bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.  
36,00 €
4. Saisonkarten
- a) Normal für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr  
90,00 €
- b) Ermäßigte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr, Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis ab 50 %, Schüler, Auszubildende und Studenten über 18. Jahre mit amtlichem Ausweis.  
50,00 €
5. Familiensaisonkarten mit Kindern  
bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten mit amtlichem Ausweis  
135,00 €
6. für Schulklassen  
in Begleitung einer Lehrkraft, die das Bad während des planmäßigen Schulunterrichts besuchen, beträgt die Gebühr je Schulkind  
1,50 €  
Die Lehrkraft hat freien Eintritt.
7. Bei Erwerb einer Chip-Karte ist gleichzeitig ein Pfand in Höhe von  
5,00 €  
zu zahlen, das bei unbeschädigter Rückgabe erstattet wird.

#### § 4

##### Bußgeldbestimmungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG) wird mit Geldbuße belegt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Arzberg vom 26. Februar 2015, (Kreisamtsblatt Nr. 05/2015 vom 19.03.2015) außer Kraft.

Arzberg, den 27. April 2023,

STADT ARZBERG;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 63

#### Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel für das Haushaltsjahr 2023**

##### I.

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau - Nagel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel folgende Haushalts-satzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 512.610,- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 63.000,- €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 460.720,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschule) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.430,- € festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Nagel	43 Schüler x 4.430,- € = 190.490,- €
Tröstau	61 Schüler x 4.430,- € = 270.230,- €.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

#### § 6

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist mit je einem Viertel des Jahressolls am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2022 zur Zahlung fällig.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

##### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

##### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Tröstau, 2. Mai 2023,

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel;  
gez. Rainer Klein, Schulverbandsvorsitzender

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 1000, 1001, 1003, 1004, 1005, 1006 und 1007 Gemarkung Vordorf mit einer Fläche von ca. 18 ha. Derzeit sind diese Grundstücke im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Ziel der Bauleitplanung ist unter natur- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nord-westlich des Ortsteils Vierst mit einer Modulkapazität von ca. 30.000 kWp zu errichten.

Tröstau, den 26.04.2023,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister